

SATZUNG
des TURN- und SPORTVEREINS (TuS)
ROT-WEIß SCHIEDER e. V.
gegründet im Jahre 1913
Stand: 01.03.2013

PRÄAMBEL

IN DEM BEWUSSTSEIN,
dass Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung von vielen Menschen gewünscht werden,
IN DER ÜBERZEUGUNG,
dass aktive Sportausübung von großem gesundheitlichen Wert ist und
IN DER ABSICHT,
durch Förderung des Sportes zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung beizutragen,
geben sich die Mitglieder des Turn- und Sportvereins TuS Rot-Weiß Schieder e. V. folgende Satzung:

§ 1
Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen

TURN- und SPORTVEREIN
ROT-WEIß SCHIEDER e. V.
abgekürzt: TuS RW Schieder e. V.

2. Der Sitz des Vereins ist Schieder.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. 50172 eingetragen.

§ 2
Ziel und Aufgabe

1. Aufgabe des TuS ist, den Sport am Ort zu fördern, d. h. allen dazu auf breiter Grundlage Gelegenheit zu geben. Er will seine Mitglieder - insbesondere die Jugendlichen - in ihrer körperlichen und charakterlichen Entwicklung fördern, die Kameradschaft pflegen, den Gemeinschaftssinn durch freiwillige Unterordnung unter die Regeln des Sports heben und damit auch der allgemeinen Jugendpflege dienen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Leibesübungen in seinen Reihen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Alle Mittel, die der TuS erwirkt, werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt, und zwar der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Jugendpflege.

§ 3
Gewinne und Gewinnanteile

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Vergütungen/Aufwandsentschädigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
2. Der Verein kann ehrenamtlich tätigen Personen gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur jeweils geltenden steuerfreien Höchstgrenze auszahlen.

§ 5

Auflösung

1. Die Auflösung des TuS kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Alle Vereinsmitglieder müssen 14 Tage vorher schriftlich dazu eingeladen werden. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Nach Auflösung des TuS fällt das Vermögen dem nachfolgenden Verein oder den nachfolgenden Vereinen zu, in dem oder in denen der Sport am Ort weiter gepflegt wird, sofern dieser bzw. sie als gemeinnützig anerkannt ist bzw. wird. Sollten keine Nachfolger vorhanden sein, fällt das Vermögen an die Stadt Schieder-Schwalenberg mit der Maßgabe, es den Kindergärten im Ortsteil Schieder zur Verfügung zu stellen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Sollte sich das Vereinsleben dahin entwickeln, dass es zweckmäßig erscheint, den TuS in zwei oder mehrere selbständige Vereine aufzugliedern, dann ist dazu eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvereins notwendig. Hat diese sich für eine Trennung entschieden, dann wird den aus dem TuS ausscheidenden Gruppen, entsprechend ihrer Mitgliederzahl, ein Teil des Vermögens übergeben.

§ 6

Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe der Personalien. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
3. Weitere Bedingungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Mitgliedschaft in den Fachverbänden

1. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.
2. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglieder angehören.
3. Die Abteilungen unterwerfen sich mit ihren Mitgliedern den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 8

Mitgliedschaft in der Jugendabteilung

1. Alle Jugendlichen der Fachabteilungen gehören automatisch der Jugendabteilung des Vereins an.
2. Weitere Bedingungen regelt die Jugendordnung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod des Mitgliedes,
 - durch jederzeitigen freiwilligen Austritt, der schriftlich durch Einschreibkarte erfolgen muss,
 - durch Ausschluss.
2. Bei einem Ende der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
3. Weitere Bedingungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren können an allen Versammlungen teilnehmen und sich zu dem Beratungsgegenstand äußern. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
2. Weitere Bedingungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.
2. Weitere Bedingungen regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Die Generalversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung aller Mitglieder. Die Beschlüsse derselben sind für alle bindend.
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Generalversammlung statt.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes jederzeit und müssen im übrigen auf schriftlichen Antrag von 30 Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden.
4. Zuständig zur Berufung der Generalversammlung ist der geschäftsführende Vorstand.
5. Jede Generalversammlung ist 14 Tage vorher durch Ankündigung in den regionalen (Tages-)Zeitungen oder durch Aushang im Vereinschaukasten sowie zusätzlich auf der Vereins-Homepage mit Angabe der Tagesordnung anzukündigen.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
7. Weitere Bedingungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Änderungen von Satzung und Ordnungen

1. Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Änderungen von Satzung und Ordnungen beschließen.
2. Änderungen der Vereinsjugendordnung auf Beschluss des Vereinsjugendtages bedürfen der Bestätigung der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 14 Protokolle

1. Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und vom/von der 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 15 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r und der/die 1. Kassenwart/in, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und leitet alle Angelegenheiten, die den Verein als Ganzes betreffen.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind 2 Vorstandsmitglieder nur gemeinsam berechtigt.
4. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in werden in den Jahren mit gerader Zahl und der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten, als Bindeglied zwischen der Generalversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand, als Kontrollorgan und als Aufsichtsorgan des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Gesamtvorstand zu bilden.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, 1. Kassierer/in, 1. Geschäftsführer/in, 2. Vorsitzenden, 2. Kassierer/in, 2. Geschäftsführer/in, Sozialwart/in, den Abteilungsleitern/innen und den stellvertretenden Abteilungsleitern/innen der Fachabteilungen und dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendabteilung sowie den Übungsleitern der einzelnen Jugendmannschaften/-gruppen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet über Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich in einer Höhe von mehr als 1.000 € belasten.
4. Liegt bei Abstimmungen des Gesamtvorstandes Stimmgleichheit vor, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Weitere Bedingungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenrevision erfolgt durch zwei von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen. Jedes Jahr ist ein/e neue/r Kassenprüfer/in zu wählen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, nach Voranmeldung von 7 Tagen jederzeit die Kasse zu prüfen.
3. Mindestens einmal im Jahr - vor der Generalversammlung - muss von ihnen die Kasse geprüft werden.

§ 18 Ehrungen

1. Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 19 Bestrafungen

1. Bestrafungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 20 Kenntnisnahme

1. Die Satzung ist den Mitgliedern bei der Aufnahme in den Verein auf Wunsch zu übergeben.
2. Das Vereinsmitglied bestätigt mit Unterschrift die Satzung.

§ 21 Genehmigung

1. Die vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Generalversammlung am 01.03.2013 genehmigt.